



BRANDSCHUTZORDNUNG

Gültig für alle Bereiche des Objektes Währinger Strasse 59



BRANDSCHUTZORDNUNG

für das

Objekt

Währinger Straße 59

1090 Wien

Die folgende Brandschutzordnung gibt allen im Objekt beschäftigten und tätigen Personen wichtige Hinweise über:

- das Verhalten im Objekt, damit ein sicherer Arbeitsablauf gewährleistet ist.
- die Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum.
- die Verhinderung von Schäden durch Brände.
- das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Der Anlagenbetreiber hält sich bei Nichteinhaltung schad- und klaglos.

Jeder im Objekt Beschäftigte - sowohl die Mitarbeiter_innen des WUK Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser als auch der eingemieteten Firmen und Vereine sowie sämtliche Hausnutzer_innen - haben diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, am 30.04.2024

Geschäftsleitung

INHALT:

WUK-Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser
Währinger Straße 59
1090 Wien

erstellt: Mai 2022
zuletzt geändert: 30.04.2024
Kurzz.: WW

1) Geltungsbereich

2) Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

3) Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

4) Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

5) Allgemeines Verhalten im Brandfall

6) Brandschutzorganisation

7) Personal der Telefonzentrale (ständig besetzte Stelle)

8) Hausalarm – Räumungsalarm

9) Inkrafttreten der Brandschutzordnung

Anhang A

- Namensliste

Anhang B

- Verhalten im Brandfall (Kurzauszug)

Anhang C

- Unterschriftenliste

1) GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung erstreckt sich:
in örtlicher und personeller Hinsicht auf das gesamte Objekt

**Währinger Straße 59
1090 Wien**

-

2) VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit sind der_ die Brandschutzbeauftragte und sein_ ihr Stellvertreter_in zuständig
(siehe Namensliste ANHANG A).

Sämtliche Personen haben allen den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln im Betreff der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Aufgabe des_ der Brandschutzbeauftragten (und bei dessen Abwesenheit des_ der Brandschutzbeauftragten-Stellvertreters_in) ist die Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Durchführung regelmäßiger Kontrollen an den vorhandenen Einrichtungen zur ersten Löschhilfe (Handfeuerlöscher und Wandhydranten), an den brandschutztechnischen Einrichtungen (Brandmeldeanlage und Brandrauchentlüftungsanlage) sowie die Kennzeichnung und Freihaltung der Fluchtwege
- die Meldung von festgestellten brandschutztechnischen Mängeln an die GL des WUK
- die Führung eines Brandschutzbuches sowie des Kontrollbuches der Brandmeldeanlage
- die regelmäßige Information und Kontrolle über die durchgeführten Unterweisungen der im Gebäude Beschäftigten sowie Nutzer_innen in Fragen des Brandschutzes
- die Regelung des Verhaltens der im Gebäude anwesenden Personen im Brandfall

Weiteres haben die Brandschutzbeauftragten in Absprache mit dem Eigentümer entsprechende Kontrollen durchzuführen und notwendige Maßnahmen zu setzen.

3) ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

- Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Objekt ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- Es ist die Aufgabe jeder Person, insbesondere jedoch der Führungskräfte, der fachkundigen Personen und sämtlicher Nutzer_innen, bei ihrer Tätigkeit (tägliche Arbeit) die Brandsicherheit stets zu beachten.
- Im gesamten Objekt ist das Hantieren mit offenem Licht und Feuer behördlich verboten.
- **Es gilt ein Rauchverbot im gesamten Objekt.**
- **Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehen Bereichen gestattet.**
- Heiz- und Wärmegeräte, egal ob mit Strom, Gas, Öl oder festen Brennstoffen betrieben, dürfen nur mit Genehmigung des_der Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden.
- Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen in allen Räumen des Objekts nur mit Genehmigung (schriftlich durch Freigabebeschein) des/der Brandschutzbeauftragten vorgenommen werden.

Dies gilt auch für ortsfremde Personen, die auf diese Bestimmung besonders aufmerksam gemacht werden müssen. Nach allen Feuerarbeiten sind die Arbeitsplätze und ihre Umgebung, einschließlich der Räume darunter und darüber, nach Weisung des_der Brandschutzbeauftragten in bestimmten Zeitabständen gründlich auf Brandherde zu überprüfen. Für Feuerarbeiten werden außerdem besondere Verhaltensmaßregeln erlassen.

- Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur von hierzu befugten Personen wahrgenommen werden. Provisorische Installationen dürfen nur zeitlich begrenzt und unter Beachtung der einschlägigen ÖVE-Vorschriften errichtet werden.
- Nach Beendigung der Arbeiten und vor Verlassen der Räumlichkeiten müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich ist - ausgeschaltet werden.
- Lagerungen aller Art, ob brennbar oder unbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege, sonstige Verkehrswege etc.) sind ausnahmslos verboten.

- Brennbare Abfälle sind unverzüglich zu entfernen und an gesicherten Orten aufzubewahren. Diese Abfälle sind in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln zu sammeln oder in einem brandbeständigen Raum unterzubringen.
- Löschgeräte (Wandhydranten und Handfeuerlöscher) dürfen - auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung) noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellorten entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Alle Mitarbeitende und Hausnutzer_innen sind verpflichtet, sich die nächsten Aufstellorte, insbesondere nahe ihrer Arbeitsplätze, einzuprägen.
- Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall nach den Bestimmungen dieser Brandschutzordnung beziehen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Verkehrs- und Fluchtwege sowie Ausgänge und Notausgänge sind stets von Lagerungen in voller Breite freizuhalten. Ausgänge sind alle Türöffnungen, die es erlauben, von brand-gefährdeten Räumen in brandsichere Räume und in direkter Folge ins Freie zu gelangen.
- Die installierte Sicherheitsbeleuchtung dient dazu, bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Fluchtwege zu beleuchten und die Ausgänge sichtbar zu machen. Alle Leuchten, die Ausgänge bezeichnen oder auf einen solchen hinweisen, tragen eine grüne Kennzeichnung. Sie dürfen niemals - auch nicht vorübergehend - der Sicht entzogen werden.
- Das Entleeren von Aschenbechern in Papierkörben ist verboten.
- Die Selbstschließeinrichtungen von Türen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden (keine Keile oder aushängen der Schließeinrichtung).

4) VORHANDENE BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

Druckknopfmelder: (roter Druckknopfmelder)

Im gesamten Objekt sind bei den Aus- und Notausgängen sowie bei den Stiegenabgängen nicht-automatische Brandmelder, sogenannte Druckknopfmelder, installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf).



Diese Brandmelder ermöglichen es, durch Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des schwarzen Knopfes, Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur innerhalb des Objekts Alarm ausgelöst, sondern auch direkt die Feuerwehr verständigt.

Alle Mitarbeiter_innen und Hausnutzer_innen sind verpflichtet, bei Entdecken eines Brandes den Brandalarm auszulösen. Es wird angeraten, sich die Lage der Druckknopfmelder einzuprägen.

Hausalarm: (blauer Druckknopfmelder)

Position im Eingangsbereich von der Währinger Straße



Der blaue Druckknopfmelder ist für den Hausalarm vorgesehen. Dieser kann im Anlassfall gedrückt werden, und bedeutet keinen Brandalarm, sondern warnt vor auf einer anderen Bedrohung.

Hausalarmanlagen (HAA) dienen der Alarmierung von Personen innerhalb von baulichen Anlagen zur Warnung vor einer Gefahr.

Es handelt sich **NICHT** um Brandmeldeanlagen (BMA) im Sinne der dafür gültigen Normen

Aufzugsrückstellalarmknopf: (grüner Druckknopfmelder)

Dieser dient der Rückstellung der Aufzugsanlagen im Alarmfall (die Aufzüge fahren in das Erdgeschoss und die Türen bleiben geöffnet)

Eine Übersicht über die einzelnen Arten der Druckknopfmelder sehen Sie im Anhang C

Brandfallsteuerungsalarm:

Automatische Brandmeldeanlage:

Im gesamten Objekt sind an der Decke verschiedenartige automatische Brandmelder installiert, welche bei Rauchentwicklung oder/und bei einem übermäßig schnellen Anstieg der Temperatur Brandalarm auslösen.

Brandmelder können zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm (z.B. Arbeiten, bei denen Rauchentwicklung entsteht – Rauchen, Schweißen, Schneiden, Löten, usw.) nicht unterscheiden.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen bei der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Staub- oder Rauchentwicklung) in Räumen, die mit automatischen Brandmeldern überwacht werden, der_die Brandschutzbeauftragte zu informieren.

Diese_r trifft dann die nötigen Maßnahmen (z.B. vorübergehende Abschaltungen an der Brandmeldeanlage), so dass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt.

5) ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

ALARMIEREN:

Wird ein Brand entdeckt - aber auch schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten - der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

Die Druckknopfmelder sind im gesamten Objekt bei den Aus- und Notausgängen installiert. Durch Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des schwarzen Knopfes wird sowohl im Objekt als auch bei der Feuerwehr Alarm ausgelöst.

RETTEN:

Nach Durchführung der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen.

Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen - in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.

Brandschutztüren schließen (sofern sie nicht automatisch geschlossen werden).

Sind Sie in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen und sich durch Rufen den Einsatzkräften bemerkbar machen.

LÖSCHEN:

Beginnen Sie, soweit Sie es sich selbst zutrauen, mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten oder Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung.

Müssen Sie erkennen, dass durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg zu erzielen ist, so stellen Sie im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung ein. Schließen Sie die Raumentüren und Fenster, warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr und weisen Sie diese ein.

6) BRANDSCHUTZORGANISATION

Allgemeines

Bei Ansprechen der im Objekt installierten Brandmelder sollen durch hausinterne Maßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr "erste und erweiterte Löschmaßnahmen" gesetzt werden.

Verhalten bei Alarm - **Drücken eines Druckknopfmelders**
 - **Auslösung eines automatischen Brandmelders**

Wurde im Objekt ein Druckknopfmelder gedrückt oder hat ein automatischer Brandmelder ausgelöst, so wird der Alarm zum jetzigen Zeitpunkt an keine Institution weitergeleitet.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Feuerwehr erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Sanierung des Objektes.

Ein ausgelöster Alarm ist immer eine Aufforderung zum Verlassen der Räumlichkeiten in Richtung des Sammelplatzes.

Die Sammelplätze sind auf Seite 13 dieser Brandschutzordnung angeführt.

Von den Evakuierungshelfer_innen (Personen mit gelben Warnwesten) ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten auf dem schnellsten Wege verlassen werden und der Sammelplatz aufgesucht wird bzw. gemäß den unter 5) angeführten allgemeinen Verhaltensmaßregeln vorgegangen wird (Retten - Löschen - Feuerwehr einweisen - abgängige Personen dem_der Einsatzleiter_in melden).

Den Anweisungen der Feuerwehr, des_der Brandschutzbeauftragten (Personen mit orangefarbenen Warnwesten) und der Evakuierungshelfer_innen (Personen mit gelben Warnwesten) ist unbedingt Folge zu leisten.

Müssen Sie an Ort und Stelle feststellen, dass die Auslöseursache eine betriebsbedingte Rauch- und Staubentwicklung war oder können Sie die Auslöseursache nicht feststellen, so sind die bereits alarmierten Einsatzkräfte der Feuerwehr davon fernmündlich zu verständigen.

**EIN ALARM, WELCHER ZUR FEUERWEHR WEITERGELEITET WURDE,
DARF N I C H T Q U I T T I E R T W E R D E N !**

Rückstellung (Quittierung)

Die Rückstellung eines Brandalarms an der Brandmeldezentrale wird durch den_die Einsatzleiter_in der Feuerwehr nach erfolgter Erkundung des Gefahrenortes durchgeführt (mittels des vorhandenen Feuerwehr-Bedienfeldes). Ebenso wird von der Feuerwehr der Alarm im Kontrollbuch der Brandmeldeanlage eingetragen. Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder des_der Brandschutzbeauftragten wieder betreten werden.

7) VERHALTEN IM BRANDFALL

Alarmierung:

Ein durch die BMA ausgelöster Alarm wird zurzeit nicht automatisch an die Feuerwehr weitergeleitet. Sollten Sie einen Brand entdecken, bitte sofort die Feuerwehr unter der **Notrufnummer 122 anrufen**.

Im Falle eines Brandes kann die Feuerwehr von jeder Person alarmiert werden. Ein Auslösen eines Alarmes durch die BMA muss nicht abgewartet werden.

NOTRUF 122

Gib an: Wer meldet? (Name)

 Was brennt?

 Wo brennt es? (genaue Adresse)

 Gibt es Verletzte?

8) PROBEALARM - HAUSALARM – RÄUMUNGALARM

Allgemeines:

Probealarm

Es sind keine Probealarme vorgesehen; **d.h. jeder Alarm ist „echt“**.

Hausalarm – Räumungsalarm:

Über Weisung des_der Brandschutzbeauftragten, seines_ihres Stellvertreter_in oder der Geschäftsleitung, insbesondere jedoch auf Weisung des_der Einsatzleiters_in der Feuerwehr, ist ein Hausalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Objekts ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das gesamte Objekt zu räumen.

Das Alarmzeichen für eine Räumung des Objekts ist ein

SIRENENDAUERTON

Bei Räumungsalarm und im Brandfall sind folgende Regeln zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie "Feuer", "Es brennt" oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind strengstens verboten.
- Anwesende ortsfremde Personen (Kunden/Gäste etc.) sind auf die Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Objekts zu drängen.
- Alle Personen haben ihren Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen und sich zum nächstgelegenen Sammelplatz (siehe nachfolgende Seite) zu begeben.
- Die Personenaufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden. Bei Brandalarm der automatischen Brandmeldeanlage fahren die Personenaufzüge automatisch in die Evakuierungshaltestelle EG.

SAMMELPLÄTZE

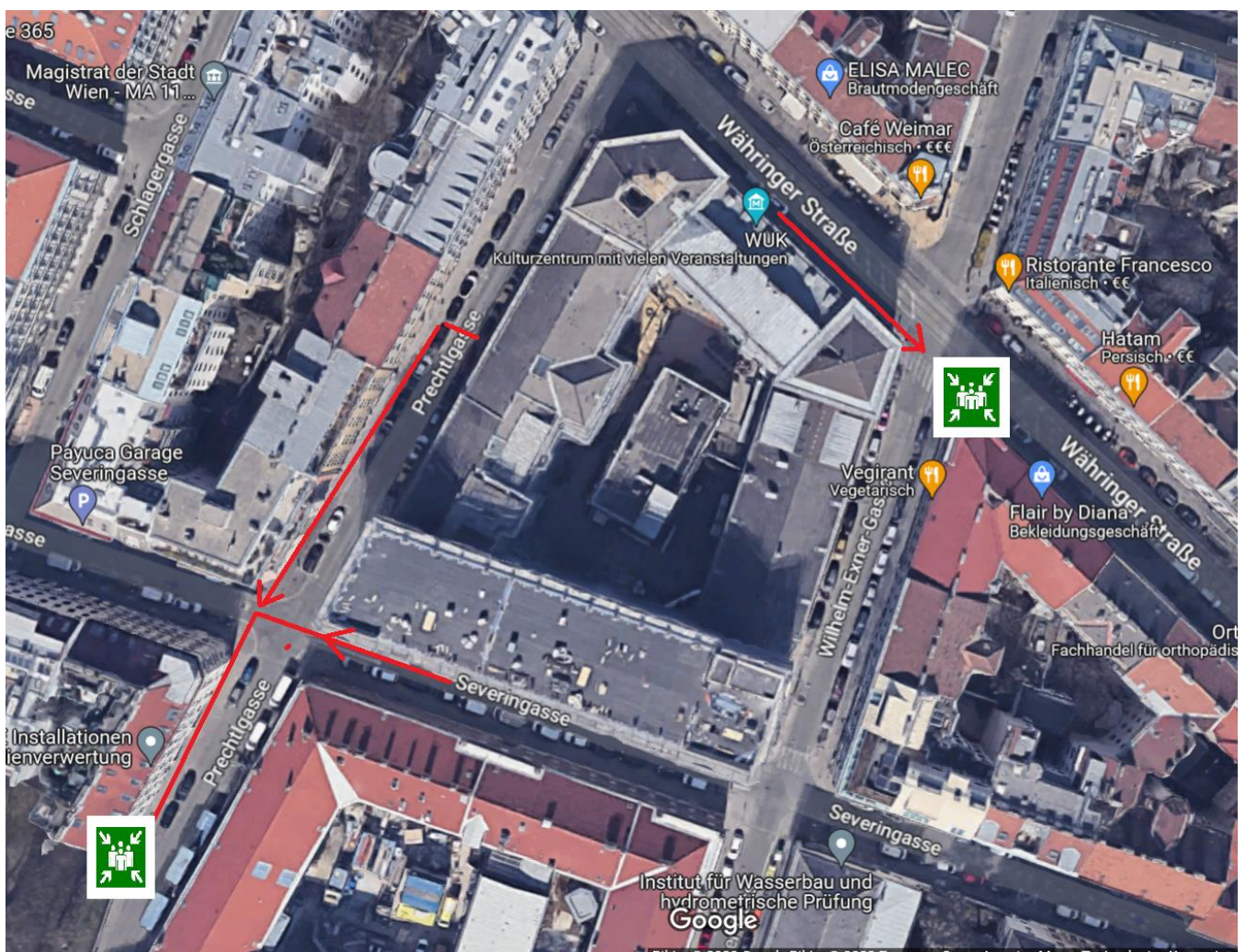
gegenüber Prechtlgasse 4

und

Ecke Währingerstrasse / Wilhelm-Exnergasse

(siehe Skizze)

- Der Sammelplatz darf ohne Genehmigung nicht verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Personen aus dem jeweiligen Bereich festzustellen.
- Abgängige Personen sind unverzüglich dem_der Einsatzleiter_in der Feuerwehr zu melden.



9) INKRAFTTRETEN DER BRANDSCHUTZORDNUNG

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

ANHANG A

NAMENSLISTE

Mit der Bedienung der Brandmeldeanlage sind vertraut und berechtigt:

Brandschutzbeauftragter: (BSB)

Hr. Walter Weidinger

Tel. Nr.: 0676 / 88 11 23456

Brandschutzbeauftragter- Stellvertreter: (BSB-Stv.)

Hr. Nikolai Borissow

Tel. Nr.: 0699/14 04 0094

Brandschutzwarte / Brandschutzwartinnen

Eine Liste der aktuellen Brandschutzwarte_innen ist am Aushang im Infobüro ersichtlich.

ANHANG B**VERHALTEN IM BRANDFALL**
Ruhe bewahren**1. Alarmieren**

- Feuermelder betätigen oder
- Feuerwehr verständigen- **NOTRUF 122**
- WER meldet?
- WAS brennt?
- WO brennt es?

2. Retten

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Auf Anweisungen achten
-

3. Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher benutzen
- Wandhydrant benutzen

VERHALTEN IM BRANDFALL



ALARMIEREN



Druckknopfmelder drücken

Feuerwehr verständigen - NOTRUF 122

RETTEN



Gefährdete Personen in Sicherheit bringen

Gebäude über Fluchtwege verlassen



LÖSCHEN



Brandbekämpfung mit vorhandenen
Löscheinrichtungen aufnehmen

WEITERE VERHALTENSREGELN



Räumungsalarm befolgen

Türen zum Brandraum schließen

Aufzug im Brandfall nicht benützen



Zum Sammelplatz gehen und
Vollzähligkeit prüfen



Feuerwehr beim Gebäudeeingang
erwarten und einweisen



Besondere Gefahren bekanntgeben

WAS TUN, WENN'S BRENNT?



Wenn du ein Feuer entdeckst, **suche einen Erwachsenen** und erzähle, was du gesehen hast.



Wenn du schon groß bist und dein eigenes Telefon hast, dann **wähle 122!** Da hebt dann jemand ab, dem du alles erzählen musst:

- WO** ist etwas passiert?
- WER** bist du?
- WAS** ist passiert?
- WIE VIELE** sind betroffen/verletzt?
- Warte auf Rückfragen!**



Folge beim Flüchten den Zeichen für den Fluchtweg. Ist Rauch im Zimmer, **krieche am Boden**, da bekommst du Luft!



Wenn du nicht flüchten kannst, **schließe die Tür und öffne das Fenster.** Ruf ganz laut **FEUER** und mach auf dich aufmerksam. Aber mach dir keinen Spaß daraus! **Die Feuerwehr darf man nicht zum Spaß rufen!**



Wenn du das beachtest, kannst du am besten Helfen. Wenn deine Eltern oder Lehrerinnen und Lehrer mehr wissen wollen, dann schaut vorbei unter



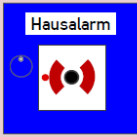

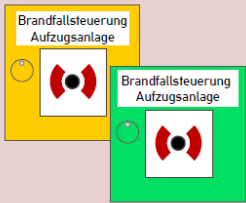
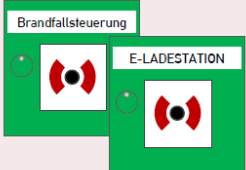
www.GEMEINSAM-SICHER-FEUERWEHR.at

Mit freundlicher Genehmigung

ÖSTERREICHISCHER BUNDES **FEUERWEHR** VERBAND

bv DER ÖSTERREICHISCHER BRANDSCHUTZ UND SICHERHEITSDIENST

ANHANG C

| Melder | Farbe | Zweck | Quelle |
|---|--|---|--|
|  | rot RAL 3000 RAL 3001 | Nichtautomatischer Brandmelder (auch "Handfeuermelder" oder "Druckknopfmelder" genannt) mit Symbol eines "brennenden Hauses" oder der Aufschrift "Feuer" (in Österreich oft auch "Feuerwehr") / LED optional „ROT ist ausschließlich für den Feuerwehrruf!“ | EN 54-11 TRVB 123 S ISO 3864 |
|  | tieforange RAL 2011 | Handsteuereinrichtung für Rauchableitungsanlagen (RAA), Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Brandrauchverdünnungs-Anlagen (BRV) u.a. mit Beschriftung "Rauchabzug" / Betriebszustand: grün="OK" / rot="offen" / gelb="Störung" | EN 12101-9 TRVB 125 S TRVB 111 S |
|  | blau RAL 5005 | Nichtautomatischer Melder zur internen Alarmierung / Hausalarm / Räumungsalarm sowie bei Brandmeldeanlagen ohne Anbindung zur Feuerwehr auch ein Bestandteil der automatischen Brandmeldeanlage ("Druckknopfmelder" oder "Handfeuermelder"). Beschriftung "Hausalarm" oder "Räumungsalarm". LED optional. | TRVB 123 S (TRVB 115 N) |
|  | rapsgelb RAL 1021 | Handauslösung von Feuerlöschanlagen (z.B. Gaslöschanlagen), wobei die Beschriftung unterschiedlich ist und anhand des Löschmittels (z.B. Gaslöschanlage) gewählt wird. | EN 12094 TRVB 152 S |
|  | (goldgelb) (RAL 1004) grün RAL 6002 RAL 6032 | Manuelle Rücksendeeinrichtung für Aufzugsanlagen nach EN 81-73, Punkt 5.1.1, wenn keine Brandfallsteuerung über BMA erfolgt. Die Betätigung veranlasst den Aufzug, in die Bestimmungsebene zu fahren (meistens EG). <u>Achtung:</u> Gemäß ÖNORM B 2474 in RAL 6002 laubgrün oder in RAL 6032 signalgrün. | (EN 81-73) ÖN B 2474 |
|  | grün RAL 6002 | Steuereinrichtung für unterschiedliche Auslösefunktionen wie z.B. Tür-/Torentriegelung, Feuerschutz-Vorhangssysteme, etc., Auslösung für alle Brandfallsteuerungen an der Brandmelderzentrale ("alle BFS ein") und Notabschaltung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge > 4 kW | ÖN F 3001 OIB-RL 2.2 |